Allgemeine Geschäftsbedingungen der FCK Gastronomie GmbH

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für Verträge zur Durchführung von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der FCK Gastronomie GmbH (im Weiteren: „**GmbH**“), sowie für alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen und Lieferungen, einschließlich der Zurverfügungstellung von Vitrinen, Wand- und sonstigen Flächen. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen und Gegenstände bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der GmbH, wobei § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB abbedungen wird.

2. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der GmbH richtet sich ausschließlich nach diesen AGB. Etwaigen abweichenden AGB des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Ausschließlich diese AGB gelten auch dann, wenn die GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden Leistungen ohne weiteren Vorbehalt erbringt. Die Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

3. Diese AGB sind vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen oder der Einbeziehung geänderter AGB der GmbH auch zukünftigen Verträgen über Gastronomie-Leistungen zwischen der GmbH und dem Kunden zugrunde zu legen, ohne dass es ihrer erneuten Einbeziehung bedürfte.

II. Vertragsabschluss

1. Soweit sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, stellen Angebote der GmbH nur Aufforderungen an den Kunden dar, der GmbH verbindliche Vertragsangebote zu unterbreiten. Der Kunde ist an seine Vertragsangebote drei Wochen gebunden. Der Vertrag zwischen der GmbH und dem Kunden kommt vorbehaltlich anderer Regelungen mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die GmbH zustande.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen der GmbH und dem Kunden getroffen werden, sind schriftlich zu dokumentieren.

3. Ist der Kunde nicht zugleich der Veranstalter der Veranstaltung selbst, für welche Leistungen von der GmbH in Anspruch genommen werden, hat der Kunde hierauf vor Vertragsabschluss ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall behält sich die GmbH vor, die Vertragsannahme von einer Schuldbeitrittserklärung des Veranstalters abhängig zu machen.

III. Vertragsinhalt, Leistungen, Preise, Zahlungspflichten, Aufrechnung

1. Für den Vertragsinhalt ist die schriftliche Auftragsbestätigung der GmbH maßgebend. Die GmbH ist verpflichtet, die mit dem Kunden vereinbarten Leistungen zu erbringen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die vereinbarten und ggf. weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preisen der GmbH zu zahlen. Als übliche Preise gelten insbesondere die Preise gemäß den jeweils gültigen Preislisten der GmbH zum Zeitpunkt der Vereinbarung der jeweiligen Leistung. Dies gilt auch für in Verbindung mit dem Vertrag stehende sowie von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen der GmbH an Dritte.

3. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung hat der Kunde bei Vertragsabschluss 50 % der Vertragssumme als Anzahlung zu leisten. Individuelle Vereinbarungen können nach Absprache zwischen der GmbH und dem Kunden getroffen werden.

4. Gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) gelten alle Preise, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

5. Steigerungen von Personal-, Energie- und Materialkosten, die die GmbH nicht zu vertreten hat, berechtigen die GmbH zu einer Preiserhöhung entsprechend der Kostensteigerung vom Vertragsabschluss bis zur Leistungserbringung, wenn die Leistungen nach dem Vertrag später als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht werden sollen oder ein Dauerschuldverhältnis vorliegt. In gleicher Weise ist die GmbH verpflichtet, bei Kostensenkungen zu verfahren. Sowohl Kostensenkungen als auch Kostensteigerungen wird die GmbH, sobald und soweit sie eintreten dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

6. Rechnungen der GmbH ohne Fälligkeitsvereinbarung sind – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen oder etwaiger Leistungsverweigerungsrechte – binnen 10 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzug zahlbar. Die GmbH ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzüglich Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die GmbH berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der GmbH derjenige eines höheren Schadens vorbehalten.

7. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der GmbH anerkannt sind. Wegen bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche steht dem Kunden auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

IV. Auftragsstornierung durch den Kunden

1. Sofern dem Kunden im Einzelfall das Recht eingeräumt wird, bis zu einem bestimmten Termin den Vertrag zu stornieren, muss die Erklärung der Stornierung spätestens bis zum Ablauf des vereinbarten Termins schriftlich bei der GmbH eingehen.

2. Im Übrigen ist eine Stornierung des Vertrages durch den Kunden vorbehaltlich abweichender Vereinbarung nicht zulässig. Wird eine abweichende Vereinbarung nicht getroffen, so ist bei einer Stornierung die vereinbarte Raummiete zu zahlen, es sei denn, die GmbH unterlässt es schuldhaft, die angemieteten Räume anderweitig zu vermieten. Der

Kunde hat der GmbH ferner diejenigen Aufwendungen zu erstatten, welche die GmbH gegenüber Dritten für bereits erteilte Aufträge zu tragen hat. Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass der GmbH kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche der GmbH bleiben vorbehalten.

3. Über die Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 2 hinaus hat der Kunde der GmbH im Falle einer nicht vereinbarten Stornierung vorbehaltlich abweichender Vereinbarung folgende Kosten pauschal zu erstatten:

a) Bei Stornierung bis zum 20. Kalendertag vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin: 33 % des Auftragsvolumen für alle Speisen und den Getränken, die nicht aus dem üblichen Getränkesortiment der GmbH stammen.

b) Bei Stornierung bis zum 9. Kalendertag vor dem Veranstaltungstermin: 66 % des Auftragsvolumen für alle Speisen und den Getränken, die nicht aus dem üblichen Getränkesortiment der GmbH stammen.

c) Bei Stornierung bis zum 1. Kalendertag vor dem Veranstaltungstermin: 80 % des Auftragsvolumens für alle Speisen und den Getränken, die nicht aus dem üblichen Getränkesortiment der GmbH stammen.

Wenn das Auftragsvolumen für Speisen und Getränke nicht konkret festgelegt wurde, ist der aktuell gültige Mindestmenüpreis der GmbH multipliziert mit der vereinbarten Personenanzahl zur Durchführung der Veranstaltung in Ansatz zu bringen. Diese Kostentragungspflichten treten nur ein, wenn die GmbH die Stornierung nicht zu vertreten hat. Weist der Kunde nach, dass der GmbH im konkreten Fall ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder der angemessene Ausgleichsbetrag niedriger als die pauschalierten Sätze ist, so ist dieser konkrete Ausgleichsbetrag zu erstatten. Der GmbH bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

4. Bei einer Teilstornierung des Kunden gelten voranstehende Regelungen entsprechend.

5. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder von der GmbH unbestrittenen Gegenforderungen zulässig.

V. Auftragsstornierung durch die GmbH

1. Wird nach Abschluss einer Vereinbarung durch Dritte, insbesondere die Deutsche Fußball Liga (kurz DFL), den Deutschen Fußball-Bund (kurz DFB) oder einer anderen Institution (z.B. regionale, nationale oder internationale Fußball-Verbände, bspw. Union des Associations Européennes de Football (kurz UEFA)) ein Heimspiel des 1. FC Kaiserslautern e.V. oder der deutschen Fußball-Nationalmannschaft angesetzt („neues Heimspiel"), ist die GmbH berechtigt, den bereits geschlossenen Vertrag zu stornieren, wenn die vereinbarten Leistungen der GmbH die Überlassung von Räumlichkeiten im Fritz-Walter-Stadion Kaiserslautern umfassen und für einen Zeitraum vereinbart sind, der weniger als 24 Stunden vor dem Anpfiff eines neuen Heimspiels endet oder früher als 36 Stunden nach dem Anpfiff des neuen Heimspiels beginnt.

2. Sofern ein kostenfreies Stornierungsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist auch die GmbH in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt den Vertrag zu stornieren.

3. Ein kostenfreies Recht zur Stornierung besteht auch, wenn eine nach § 3 Abs. 3 vereinbarte Vorauszahlung nicht fristgerecht geleistet wird und eine von der GmbH gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist.

4. Ferner ist die GmbH berechtigt, den Vertrag aus sachlich gerechtfertigtem Grund kostenfrei zu stornieren, sofern etwa:

a) höhere Gewalt oder andere von der GmbH nicht zu vertreten Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würden;

b) Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, beauftragt wurden;

c) die GmbH begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der GmbH in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der GmbH zuzurechnen ist.

VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Der Kunde verpflichtet sich, bei Vertragsabschluss die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Änderungen der Teilnehmerzahl sind der GmbH schriftlich mitzuteilen und von dieser schriftlich zu genehmigen.

2. Grundsätzlich können Änderungen der Teilnehmerzahl der GmbH bis zu 72 Stunden vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 Prozent muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden. Soweit keine Mitteilung nach diesen Regelungen erfolgt, wird die voraussichtliche Teilnehmerzahl verbindlich.

3. Im Falle einer Überschreitung der verbindlichen Teilnehmerzahl am Veranstaltungstag dient die tatsächliche Teilnehmerzahl als Berechnungsgrundlage für die Kosten des Auftrags. Bei einer Abweichung um mehr als 10 % ist die GmbH berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen. Dabei soll Rücksprache mit dem Kunden gehalten werden.

4. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt die GmbH diesen Abweichungen zu, so kann die GmbH die zusätzlich erbrachten Leistung angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, die GmbH trifft ein Verschulden. Insbesondere kann das Bedienungspersonal im Nachweis abgerechnet werden, soweit

Veranstaltungen über Mitternacht hinausgehen. Als Berechnungsgrundlage für entsprechende Nachforderungen gelten die Preise aus den jeweils gültigen Preislisten der GmbH.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf keine Speisen und Getränke zu der Veranstaltung mitbringen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die GmbH. Im Falle der Zustimmung wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet. Der Kunde haftet der GmbH für die Bezahlung etwaiger von den Veranstaltungsteilnehmern zusätzlich bestellter Speisen und Getränke.

VIII. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Wegen möglicher Beschädigungen ist die Aufstellung und Anbringung von mitgebrachten Sachen in von der GmbH zur Verfügung gestellten Räumen bereits im Vorhinein mit der GmbH abzustimmen.

2. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände, befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Räumlichkeiten der GmbH. Diese übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung dieser Gegenstände keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der GmbH.

3. Mitgebrachte Sachen, wie z.B. Dekorationsmaterial, haben den gesetzlichen und behördlichen – insbesondere den brandschutztechnischen Anforderungen – zu entsprechen. Die GmbH ist berechtigt einen behördlichen Nachweis darüber zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist die GmbH berechtigt bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Stellen mitgebrachte Sachen eine Gefahrenquelle für andere Sachen oder Personen dar, ist die GmbH berechtigt, diese auf Kosten des Kunden entfernen zu lassen. Die Gefahr für vom Kunden oder dessen Gästen mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände liegt auch nicht bei der GmbH, wenn diese in von der GmbH zur Verfügung gestellte Veranstaltungsräume mitgebracht werden.

4. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, andernfalls darf die GmbH die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände in den Räumen der GmbH, kann diese für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

IX. Haftung der GmbH, Verjährung

1. Die Haftung der GmbH ist grundsätzlich auf Schäden beschränkt, die die GmbH oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die GmbH nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten.

2. Haftet die GmbH wegen leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen, ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Voranstehende Regelungen gelten nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3. Schadensersatzansprüche, welche von Gesetzes wegen kein Verschulden voraussetzen, bleiben von den Regelungen der beiden vorstehenden Absätze unberührt.

4. Sollten Störungen oder Mängel an Leistungen der GmbH auftreten, wird diese bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen Schaden gering zu halten. Der Kunde ist verpflichtet, die GmbH auf die Möglichkeit der Entstehung eines Schadens schriftlich hinzuweisen.

5. Alle Ansprüche gegen die GmbH verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

X. Haftung des Kunden für Schäden, Sicherheit

Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem zurechenbaren Verantwortungsbereich oder ihn selbst schuldhaft verursacht werden.

2. Die GmbH kann von dem Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten verlangen.

XI. Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde hat die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Anmeldungen zu bewirken und die ihm auferlegten Pflichten auf eigene Kosten zur erfüllen. Auch die Anmeldung der GEMA-Gebühr sowie die Einholung der Erlaubnis der GEMA für Musikaufnahmen und Musikwiedergabe ist Angelegenheit des Kunden. Die GmbH ist berechtigt, hierüber einen Nachweis zu verlangen.

XII. Schlussbestimmungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Soweit in diesen Geschäftsbedingungen nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für sämtliche beiderseitigen Verpflichtungen der Geschäftssitz der GmbH.

2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der allgemeine Gerichtsstand der GmbH oder – bei Verfahrenseinleitung durch die GmbH – nach deren Wahl ein gesetzlicher Gerichtsstand des Kunden, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

3. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

Stand: 28.11.2012